

Table with 6 columns: Die Erganzungssteuer betragt bei einem steuerbaren Vermogen von, mehr als, bis einschl., jahrlich, etc.

u. s. f. fur je 20 000 M steigend um je 10 M 52 3 mit der Magabe, da jeder uberscheibende, nicht durch 20 teilbare Pfennigbetrag, sofern er mehr als 10 3 betragt, auf den nachst hoheren, sofern er 10 4 und weniger betragt, auf den nachst niedrigeren in dieser Weise teilbaren Betrag abzurunden ist.

Auerdem wird gema § 8 des Gesetzes vom 26. Mai 1909 von allen Erganzungssteuerpflichtigen ein Steuerzuschlag von 25 v. H. erhoben.

Gewerbesteuer.

(Auszug aus dem Gesetz vom 24. Juni 1891.)

§ 6. Die Besteuerung erfolgt in vier Gewerbeklassen. In Klasse I sind diejenigen Betriebe zu besteuern, deren jahrlicher Ertrag 50 000 M oder mehr, oder bei denen der Wert des Anlage- und Betriebskapitals 1 000 000 M oder mehr betragt.

Die Gewerbesteuerklasse II umfat die Betriebe mit einem jahrlichen Ertrage von 20 000 bis ausschlielich 50 000 M, oder mit einem Anlage- und Betriebskapitale im Werte von 150 000 bis ausschlielich 1 000 000 M.

Zur Gewerbesteuerklasse III gehoren die Betriebe mit einem jahrlichen Ertrage von 4 000 bis ausschlielich 20 000 M, oder mit einem Anlage- und Betriebskapitale im Werte von 30 000 bis ausschlielich 150 000 M.

Zur Gewerbesteuerklasse IV gehoren die Betriebe mit einem jahrlichen Ertrage von 1500 bis ausschlielich 4 000 M, oder mit einem Anlage- und Betriebskapitale von 3000 bis ausschlielich 30 000 M.

§ 7. Betriebe, bei denen weder der jahrliche Ertrag 1500 M noch das Anlage- und Betriebskapital 3000 M erreicht, bleiben von der Gewerbesteuer befreit.

Auf die Betriebssteuer (§§ 59 ff. dieses Gesetzes) findet diese Bestimmung keine Anwendung.

§ 14. Steuersatze. Die Mittelsatze betragen: in Klasse II 800 M, in Klasse III 80 ,, in Klasse IV 16 ,,

Die bei der Steuerverteilung zulassigen geringsten und hochsten Steuersatze betragen: in Klasse II 156 bis 480 M, in Klasse III 22 bis 192 ,, in Klasse IV 4 bis 36 ,,

Die Steuersatze sollen bis zu 40 M um je 4 M, von da ab bis 96 M um je 8 M, weiter bis 192 M um je 12 M und weiter bis zu 480 M um je 36 M steigend abgestuft werden.

§ 27. Eine Vorlegung der Geschaftsbucher des Gewerbetreibenden findet nur statt, wenn dieser selbst dazu bereit ist. Zur Offenbarung von Geschaftstheimsissen ist der Gewerbetreibende in keinem Falle verpflichtet. — Mit der Beschiftigung der Anlagen, Betriebsstatzen und Vorrate (§ 25, Absatz 4) konnen ohne Zustimmung des Gewerbetreibenden andere Personen, als Staatsbeamte, nicht beauftragt werden.

§ 44. Wird ein Betrieb durch Tod oder Krankheit des Inhabers, Brandungluck, uberschwemmung oder sonstige Ereignisse wesentlich geschadigt, so kann die Steuer fur die folgenden Vierteljahre ermagigt oder erlassen werden.

§ 55. Auf besondere Aufforderung des Vorsitzenden eines zustandigen Steuer-Ausschusses des Veranlagungsbezirks ist jeder Gewerbetreibende verpflichtet, in verschlossenem Schreiben oder mundlich zu Protokoll zu erklaren, ob der jahrliche Ertrag seines Gewerbebetriebes

1 500 bis ausschlielich 4 000 M, oder 4 000 bis ausschlielich 20 000 ,, oder 20 000 bis ausschlielich 50 000 ,, oder 50 000 M oder mehr betragt, und ob der Wert des Anlage- und Betriebskapitals

3 000 bis ausschlielich 30 000 M, oder 30 000 bis ausschlielich 150 000 ,, oder 150 000 bis ausschlielich 1 000 000 ,, oder 1 000 000 M oder mehr betragt. Solche Erklarungen sind geheim aufzubewahren. Weitergehende Auskunftserteilung uber die Hohe des Ertrages, sowie den Wert des Anlage- und Betriebskapitals ist der Gewerbetreibende abzulehnen berechtigt. Die im Vorstehenden vorgeschriebene Auskunft uber die Hohe des Anlage- und Betriebskapitals zu erteilen, sind auch diejenigen verpflichtet, welche einen Betrieb neu begrunden. Dem Steuerpflichtigen ist auf seinen Antrag in Fallen, in welchen es sich um einen nur durch Schatzung zu ermittelnden Ertrag handelt, gestattet, statt der im Absatz 1 erwhantenen Erklarung diejenigen Nachweisungen zu geben, deren der Steuer-Ausschu zur Schatzung des Ertrages bedarf.

Inhaltsverzeichnis hinter dem Titelblatt. — Verspatete Altanaer Adressen hinter dem Inhaltsverzeichnis.

§ 59. Fur den Betrieb der Gastwirtschaft, der Schankwirtschaft sowie des Kleinhandels mit Branntwein oder Spiritus ist jahrlich eine besondere Betriebssteuer zu entrichten.

§ 60. Die Betriebssteuer betragt fur jeden, welcher ein oder mehrere dieser Gewerbe, allein oder in Verbindung mit anderen Gewerben, betreibt, 1. wenn er von der Gewerbesteuer wegen eines hinter der Grenze der Steuerpflicht zuruckbleibenden Ertrages und Anlage- und Betriebskapitals befreit ist (§ 7) 10 M

2. wenn er zur Gewerbesteuer veranlagt 15 ,, b. in der Klasse III 25 ,, c. in der Klasse II 50 ,, d. in der Klasse I 100 ,,

Die Steuer wird bei allen Betrieben, welche geistige Getranke veranfertigen, fur jede Betriebsstatze besonders erhoben.

Grundsteuerordnung.

Auf Grund des Beschlusses der stadtischen Kollegien vom 10./20. Marz 1910 wird gema den §§ 23, 25, 27, 69, 70, 75, 82 und 90 des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1885 fur die Stadt Altona folgende Steuerordnung erlassen:

§ 1. Von allen im Stadtgebiet belegenen, bebauten und unbebauten Grundstucken wird, soweit ihnen nicht gema § 24 des Kommunalabgabengesetzes Befreiung von der Gemeindesteuer vom Grundbesitz zuzusteht, eine Gemeindegundsteuer nach den Bestimmungen dieser Steuerordnung erhoben.

Auf landwirtschaftlich benutzte, bebauete und unbebaute Grundstucke im Bezirk der ehemaligen Gemeinde Ohnmarschen finden die Bestimmungen der Steuerordnung bis zum 1. April 1910 keine Anwendung.

I. Bebaute Grundstucke.

§ 2. Alle bebauten Grundstucke werden nach dem Nutzungswert veranlagt.

Zu den bebauten Grundstucken gehoren auch die mit dem Gebaude in unmittelbarem raumlichen Zusammenhang stehenden Hausgarten und Hofraume in ihrem Umfange bis zu 1800 qm, desgleichen ohne Rucksicht auf die Groe die mit einem uberwiegend gewerblich genutzten Gebaude in unmittelbarem raumlichen Zusammenhang stehenden unbebauten Flachen, soweit sie dem wirtschaftlichen und gewerblichen Zwecke dieses Gebaudes dienen bestimmt sind. Hausgarten und Hofraume, die einen Flacheninhalt von mehr als 1500 qm haben, werden mit ihrem dieses Ma ubersteigenden Flacheninhalt gema § 9 nach dem gemeinen Wert besteuert, sobald der uberscheibende Teil mindestens 500 qm betragt. Der Schatzung des gemeinen Wertes ist der Durchschnittswert des gesamten zusammenhangenden Gelandes zugrunde zu legen.

Der Flacheninhalt der Vorgarten, soweit er durch die Fluchtlinienfestsetzung vorgeschrieben ist, bleibt bei der Bemessung der nach dem gemeinen Wert zu besteuern den Grundflache auer Berechnung.

§ 3. Die Abschatzung des Nutzungswertes geschieht in 3 jahrigen Zwischenraumen fur den Zeitraum von je 3 aufeinanderfolgenden Rechnungsjahren. (Das Rechnungsjahr lauft vom 1. April bis 31. Marz.)

§ 4. Fur bebaute Grundstucke, welche wahrend des letzten Jahres der laufenden Veranlagungsperiode oder eines Teiles des letzten Jahres vermietet waren, wird bei Feststellung des jahrlichen Nutzungswertes der vereinbarte Mietspreis zu Grunde gelegt. Dem baren Mietspreis ist dabei alles dasjenige hinzuzurechnen, was der Mieter wahrend der erfolgten Vermietung zu liefern oder zu leisten hat, besonders ubernommene Steuern, Brandkassenbeitrage und dergleichen. Der Wert der nicht in barem Gelde bestehenden Leistungen wird durch Abschatzung festgestellt.

Als Verguttung fur Wasser, Heizung, Beleuchtung und ahnliche, nicht zur Raumlieferung gehorende Leistungen darf von dem gesamten vom Mieter zu zahlenden Betragen beziehungsweise von der eingeschatzten Mietswert des Selbstkostenpreises, jedoch hochstens 20 % bezugs Feststellung des Nutzungswertes in Anrechnung gebracht werden.

§ 5. Der vereinbarte Mietspreis (§ 4) ist nicht magebend.

1. wenn er hinter dem ortsblublichen Mietwerta in erheblichem Mae zuruckbleibt, 2. wenn der vereinbarte Mietspreis die Gegenleistung fur den Gebrauch der mit dem Grundstucke zusammen vermieteten Utensilien, Inventarien, Mobel und sonstigen beweglichen Gegenstande mit umfat, 3. wenn die Hohe des zu entrichtenden Mietspreises von dem Ergebnisse eines gewerblichen Unternehmens oder Grundstucksteile, bei denen gema Absatz 1 Nr. 1—3 der vereinbarte Mietspreis nicht magebend ist, oder welche von dem Eigentümer selbst benutzt oder zur Nutzung beziehungsweise zum Gebrauch an andere ohne Entgelt ubermittelt waren, gilt als Nutzungswert der ihrer Bestimmung, Beschaffenheit und Lage entsprechende ortsblubliche Mietwert. Dasselbe gilt fur Grundstucke oder Grundstucksteile, welche wahrend des letzten Jahres der laufenden Veranlagungsperiode oder eines Teiles des letzten Jahres nicht vermietet waren. In Fallen, wo hierdurch ein genugender Anhalt nicht gewahrt wird, kann auch auf den Kaufpreis, das Anlagekapital oder den Brandkassenwert zuruckgegriffen werden.

§ 6. Erreicht bei vom Eigentumer selbst benutzten oder an andere ohne Entgelt ubermittelten Grundstucken, die nach der Schatzung der deklarierten Veranlagung einen Nutzungswert von mindestens 1600 Mark haben, der deklarierte oder durch Schatzung ermittelte Mietwert nicht den Betrag von 4 1/2 % vom gemeinen Wert des Grundstucks, so tritt dieser Betrag an die Stelle des Mietwertes.

Diese Bestimmung findet auch Anwendung auf solche Grundstucke, die nach Magabe der mit der staatlichen Veranlagung festgestellten Nutzungswerte zum uberwiegenden Teile vom Eigentumer selbst benutzt werden.

Der gemeine Wert des Grundstucks wird, wenn derselbe bei der Erganzungssteuer geschatzt ist, nach dieser Schatzung bestimmt.

§ 7. Fur die vollen Kalendermonate, wahrend derer ein bebautes Grundstuck oder ein selbststandiger Teil eines solchen (z. B. eine einzelne Mietwohnung) weder vermietet noch von dem Eigentumer oder von anderen ohne Entgelt benutzt war, wird auf Antrag des Eigentumers die Steuer fur den betreffenden Zeitraum zuruckvergahrt. Der Antrag ist spatestens 14 Tage nach Ablauf des Kalendermonats, in welchem eine Befreiung von der Grundsteuer in Anspruch genommen wird, unter Angabe der Bezeichnung des Grundstucks oder Grundstucksteiles, seines letzten Mieters oder Bewohners und der vereinbarten Mietwerta schriftlich oder zu Protokoll an den Magistrat zu richten.

Wird bei vierteljahrlicher Vermietung das leerstehende Grundstuck oder der leerstehende Grundstucksteil im letzten halben Monat eines Kalendermonats von dem Eigentumer oder ohne Entgelt von anderen benutzt, so verliert der Eigentumer den Anspruch auf Zuruckvergahrt der Steuer, sofern er nachweist, da er die leerstehenden Raume selbst benutzt oder ihre Benutzung nur denjenigen Personen eingeraumt hat, welche diese Raume fur das kommende Kalendervierteljahr gemietet haben.

1/4 jahrlich

- 1340. —, 1397. 50, 1455. —, 1512. 50, 1570. —, 1627. 50, 1685. —, 1745. —, 18 5. —, 1865. —, 1925. —, 1985. —, 2045. —, 2105. —, 2165. —, 2225. —, 2285. —, 2345. —, 2405. —, 2465. —, 2525. —, 2585. —, 2645. —, 27 5. —, 2765. —, 2825. —

10 M mehr.

von allen Steuerzu-

und Berg-

entliche Ein-

Steuersatz

- 96 M, 112 ,, 132 ,, 145 ,, 164 ,, 180 ,, 200 ,, 220 ,, 240 ,, 260 ,, 280 ,, 300 ,, 340 ,,

1 je

), M,),),)

h 104 000 M

Stufen von

Einkommen-

Erganzungs-

erbares Ver-

den Person-

des Jahres-

Gesamtwert

5) weibliche

iten haben,

das steuer-

), M und das

einkommen